

Hv. 1125/47

VgHf. Vr. 3477/45 119

33

Ausschreibung

für den 29. 9. 1948 vor- mittags 10^h, Saal XIII

Staatsanwalt in 158 22.763/45

Privatankläger

dessen Vertreter

Angeklagter Fritz Ferdinand Kallbögen, Kaufmann, Wimmer-
dorf 21, Post-Neulengbach in R. S.

Form. Nr. 105, 105 a, 108, 108 a, 109, 109 a

wegen SS 8, 10VG (45845)

Verteidiger Franz Karl Vondrak, RA, Wimmer, Wöllingerstr. 14

Sachverständiger Dr. Grotten & Langenbucher 2

Dolmetsch

Gerichtsarzt

Eingelangt 28. 8. 48

Reingeschrieben 30. 8. 48

Verglichen

Zeugen Abgefertigt 31/8/48

Name	Beruf	Anschrift
1. Beischafter zur H.V.:	1.) <u>Gerichtsmann Dr. F. Kummer</u>	
2.	2.) <u>prot. Dolmetscher materialf. Angekl.</u>	
3.	<u>von Poldion Wien, Alt. T durch Boten.</u>	
4.		<u>W., 28. 8. 48</u>
5.		<u>57</u>
6.		
7.		
8.		
9.		

Privatbeteiligte

Name	Beruf	Anschrift
1.		
2.		
3.		

Gesetzlicher Vertreter bei mj. Angeklagten

Kal.

Wien, am 194.....

W. 2.10.48:

HV vom 29.9.48 durch Krankheit des Vorsitzenden einst-
 rickt. *W*

B.

HV am 18.10.48⁹, 12⁹
 vers. 4A

4. OKT. 1948
 Eingelangt
 Beschriftungen *B. X. W. K. M. M.*
 5. OKT. 1948

*zugel.
 Breiter*

*Zum ON^o 36, 37
 Poldieru Wien, Alt. I.*

W. 2.10.48

Verhandlg-Zeitel. ergänzen neu

W

Wimmersdorf, den 6. Sept. 1948. 121

Rechtsanwalt
Dr. Franz Karl Vondrak

Wien, am 8. September 1948.
TELEFON NR. A 15.5.71
Für telefonische Auskünfte keine Gewähr

Verteidiger in Strafsachen
Wien, IX., Währingerstraße 14
POSTSPARK.-KTO. 96.972

Sprechstunden
Montag, Mittwoch, Freitag von 2—4 Uhr nachmittags

Landesgericht für Strafsachen Wien Vg 11 f Vr 3477/45
Eingel. am - 9. SEP. 1948 Uhr. Min. Hr. 1125/47
fach, mit Beilagen
Halbschriften
An das
Dr. Franz Karl Vondrak

34

Landesgericht für Strafsachen,

W i e n , VIII.,

Einschreiter: Dr. Franz Karl Vondrak
Rechtsanwalt,
Wien, IX., Währingerstraße 14

Bekanntgabe.

Einfach 1 Beilage.

H.
Wien, 8.9.1948.

1.
Anmuntzeidiger bestellen.

Eingelangt 11. 9. 48
Reingeschrieben
Verglichen } 73. 9. 48
Abgefertigt }
Pue

4. 10. 9. 48.

Wien am 8. September 1948.
TELEFON NR. 12371
Für telefonische Auskünfte keine Gewähr.

Rechtsanwalt
Dr. Franz Karl Vondrak
Verteidiger in Strafsachen
Wien, IX., Währingerstraße 14
POSTPARK-KT. 88.972
Zweckstunden
Montag, Mittwoch, Freitag von 9-4 Uhr nachmittags

In der aussenbezeichneten Strafsache lege ich ein Schreiben des Angeklagten vor, aus welchem klar und deutlich hervorgeht, dass er mir die Vollmacht gekündigt hat, und auch jetzt meine Vertretung nicht mehr wünscht.

Ich bringe dies dem Gerichte nur zur Kenntnis.

Dr. Franz Karl Vondrak.

Landesgericht für Strafsachen,

W i e n , V I I I .

Hinreichender:
Dr. Franz Karl Vondrak
Rechtsanwalt,
Wien, IX., Währingerstraße 14

Bekanntgabe.

Einfach 1 Beilage.

H.
Wien, 8.9.1948.

Rechtsanwalt Dr. Franz Karl Vondrak
11.9.48
Engelangt
Reingesehen
Vorgaben
Abgeteilt
13.9.48
W. 10.9.48
BM

Wimmersdorf, den 6. Sept. 1948.

A

8. Sep. 1948

Sehr geehrter Herr Doktor!

Auf Ihr sehr geehrtes Schreiben v. 2. ds. teile ich Ihnen höflichst mit, dass ich infolge meiner dzt. schlechten finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage bin, mir für die bevorstehende Verhandlung einen Rechtsbeistand zu bestellen.
Für Ihre freundliche Aufmerksamkeit danke ich daher verbindlichst und zeichne

Hochachtungsvoll

Fritz Hellberg

St 4103/48

eingel. am 16.9.48
Ludwig

123

Geschäftszahl VG 11f Vr 3477/45
Hv 1125/47

35

Verteidigerbestellung

In der Strafsache gegen 1) Stellbogen Fritz Ferdinand, geb. 18.9.1898
in Wien, zust. Wien, Kaufmann,
Wien X., Laxenburgerstr. 91
dzt. Wimmersdorf 21 Post Neulengb.

wegen §§ 8, 10 VG (§ 58 StG)

wird Herr Doktor

Fiktor Kvas #. J. Kriegerl. 4

zum Armenvertreter 2) ~~Amtsverteidiger 2)~~

für die Hauptverhandlung 3)

bestellt.

Die Hauptverhandlung findet am 29. 9. 1948 vormittags 10 Uhr
vor dem unterzeichneten Gerichte im Verhandlungssaale XIII/3. Stock
statt 4).

Volksgerecht Wien
Wien VIII., Landesgerichtsstr. 11
Abt. Vg 11f, am 11.9.1948.

*KF v. 22.9.48
(oben) abgestellt. Paul*

Dr. Johann Stodhammer
für die Richtigkeit der Ausfertigung
des Leiters der Geschäftsabteilung

Paul

1) Vor- und Zuname, Beruf und genaue Anschrift des Angeklagten an-
führen! Befindet er sich in Haft, diesen Umstand hervorheben!

2) Nichtzutreffendes streichen!

3) Ist einem Beschuldigten im vereinfachten Verfahren ein Armen-
vertreter zu bestellen, so sind die Worte "für die Hauptverhandlung"
durch die Worte "und das sich anschließende Rechtsmittelverfahren"
zu ergänzen.

Ist einem jugendlichen Beschuldigten nach § 34 JGG. ein Armenver-
treter oder Amtsverteidiger beizugeben, so sind die Worte "für die
Hauptverhandlung" zu ersetzen durch die Worte "für das ganze Ver-
fahren", in Übertretungsfällen aber durch die Worte " und das sich
anschließende Rechtsmittelverfahren" zu ergänzen oder durch die
Worte "zur Wahrung der Rechte des jugendlichen Beschuldigten bei
Verhängung der Haft" zu ersetzen.

4) Streichen, wenn es sich nicht um die Bestellung eines Ver-
teidigers für die Hauptverhandlung handelt.

StPOForm. Nr. 94 a (Bestellung eines Armenvertreters oder Amtsver-
teidigers).

das Volksgerecht Wien

An

Landesgerichtsstr. 11

W i e n VIII.,

VS 11f Vr 3477/45
HV 1125/47

Dr.Br./H.

Vg 11f Vn 3477/45
Hv 1125/47

Landesgericht für Strafsachen Wien
Eingel. am 22. SEP. 1948
Uhr. Min.
Besitzer
fach, mit
Hilfschriften

36

An das

V o l k s g e r i c h t W i e n . .

Fritz Ferdinand Stellbogen, Baden bei Wien, Hochstrasse 7,
durch:

Rechtsanwalt
Dr. Leopold Breitler
Wien IV, Margaretenstr. 2

Vollmacht beigelegt.

B 21-4-11 1f., 1V.

- 1) Vollmachtsvorlage,
- 2) Beweisantrag.

B.
hadem als Zeugen \langle immer \rangle
Zur HV am 29.9.48, 10⁹, S. XIII

Eingelangt 23. Sep. 1948
 Rechtsabteilung 23. Sep. 1948
 Abgeteilt 24. SEP. 1948

W., 23.9.48

Handwritten signature

1) Ich habe mit meiner Verteidigung Herrn Dr. Leopold Breitler, Rechtsanwalt, Wien 4., Margaretenstrasse 2, betraut, legen hiermit dessen Vollmacht vor, bitte, dieselbe zur Kenntnis zu nehmen und meinen Verteidiger von den Terminen zu verständigen. Vom Verhandlungstermin 29.9.1948, 10 Uhr vorm., Saal XIII, hat mein Verteidiger Kenntnis.

2) Zur Hauptverhandlung bitte ich nachstehende Personen zu laden und als Zeugen zu vernehmen, dass ich während der Verbotszeit nie der NSDAP oder SS angehörte und mich für dieselben auch nie betätigte.

Zeugen:

↳ Berta S t e l l b o g e n , Handelsfrau, (meine Gattin) und
Ingeborg S t e l l b o g e n , Redaktionssekretärin, (meine Tochter) ✓
beide in Baden bei Wien, Hochstrasse 7. >

Fritz Stellbogen.

gn Vg 118/4 3477/45
Hv 1125/47
H

Rechtsanwalt
Dr. Leopold Breitler
Wien IV, Margaretenstr. 2
B 21-4-11

Vollmacht

Rechtsanwalt
Rechtsanwalt
Dr. Leopold Breitler
Wien IV, Margaretenstr. 2
B 21-4-11

zufolge welcher Endesgefertigte Herrn
Rechtsanwalt

Dr. Leopold Breitler
Wien IV, Margaretenstr. 2

Verteidiger in Strafsachen, bevollmächtigte in allen Angelegenheiten vor
allen Strafbehörden und Strafgerichten zu vertreten, Klagen jeder Art anhängig zu machen,
Bescheide und Zustellungen jeder Art für anzunehmen, Anträge zu stellen und
zurückzuziehen, Vergleiche und Kompromisse zu schließen, Beschwerden, Einspruchsberufungen
und Nichtigkeitsbeschwerden anzumelden und auszuführen, angemeldete und eingebrachte
Beschwerden, Einspruchsberufungen und Nichtigkeitsbeschwerden zurückzuziehen, über die
Berufungen oder Nichtigkeitsbeschwerden vor dem Appell- oder Kassationshofe zu vertreten,
Gnadengesuche und Frist- sowie Vertagungsgesuche einzubringen, Wiederaufnahmen anzusuchen.
Geld und Geldeswert zu übernehmen und alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche das Gesetz
vom 23. Mai 1873, Nr. 119 R.-G.-Bl., vorschreibt; gestatte ihm die Wahl eines Substituten
aus den in der Verteidigungsliste eingetragenen Personen, verspreche alle seine und seiner
Substituten Handlungen in Gemäßheit dieser Vollmacht genehm zu halten und seinen Verdienst
und bare Auslagen in Wien zu bezahlen, woselbst der Anspruch auch klagbar sein soll

Wien 17. 8. 48

Fritz Heccobogen

125a

Dr.Br./H.

Vg 11f Vn 3477/45

V 1125/47

Landesgericht für Strafsachen

Wien

Eingel. 27. Sep. 48 Uhr. M.

37 36a

An das

1 fch. Beilagen
Halbschriften Akte

V o l k s g e r i c h t W i e n .

Fritz Ferdinand Stellbogen, Baden bei Wien, Hochstr.7,
vertreten durch:

Rechtsanwalt
Dr. Leopold Breitler
Wien IV, Margaretenstr. 2
B 21-411

Vollmacht ausgewiesen.

1 fach.

B e w e i s a n t r a g

=====

dgol

2
An dem zur W. am 27.9.48, 10^h S. XIII
Ze in durch Notar
W. 28.9.48
WZ

Hv 1125/47

Ich bitte zur Hauptverhandlung am 29. September 1948 den

Zeugen Hans Folger, Wien 12., Tivoligasse 24

zu laden.

Dieser Zeuge ist in der Lage zu bezeugen, dass beim Ortsgruppenleiter Anton Meiringer, sogenannte Rückdatierungen aus Gefälligkeit gang und gäbe waren.

Eingelangt 28. Sep. 1948

Beingeschrieben 28. Sep. 1948

Verf. 28. Sep. 1948

Fritz Stellbogen.

Paul

ly

[Handwritten signature]

[Red handwritten mark]

[Faint blue and red handwritten notes and signatures]

Hauptverhandlung.

37

Landes Gericht Strafs. Wien am 18. Oktober 1948
Volksgericht

Strafsache gegen Fritz Ferdinand Stellbogen

wegen §§ 8, 10 VG

Gegenwärtig:

Vorsitzender: LGR Dr Stockhammer.

Richter: Dr. Wlassak

Schöffen: 1. Johanna Knauer, vereid. 18.10.48 zu Vg 11f Vr 6782/47

2. Josefina Lochmann " "

3. Ludwig Vrana " "

Schriftführer: Grebner

öffentl. Ankläger: Staatsanwalt Dr. Mohr

Privatankläger: --

sein Vertreter: --

Privatbeteiligter: --

sein Vertreter: --

Angeklagter Fritz Ferdinand Stellbogen

Wahl Verteidiger: Dr. Leopold Breitler, Vollm. ONr 36 ausgew.

Um 12 Uhr mittag ruft der Schriftführer die Sache auf.

Die Verhandlung ist öffentlich

Der Angeklagte gibt über seine persönlichen Verhältnisse an:

Fritz Ferdinand Stellbogen (Gen ONr 3) Mutter geb. Maras, Kaufmann,
dzt. w. Baden Hochstrasse 7, Vermögen 1/4 Hausanteil im Werte von
10.000 S, kein Einkommen, (Frau hat einen Eishandel) zu sorgen f. die
Frau, keine Vorstrafen. Haft v. 23.7.45 - 15.11.45

Der Vorsitzende ermahnt den Angeklagten zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und den Gang der Verhandlung.

Die Zeugen und Sachverständigen werden vorgerufen. Der Vorsitzende erinnert sie an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden Eides und weist die Zeugen an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben.

(Der Vorsitzende trägt auch dem Privatbeteiligten Privatankläger auf, sich aus dem Gerichtssaale zu entfernen, und stellt ihm frei, sich bei der Verhandlung vertreten zu lassen.)

Um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen zu verhindern, ordnet der Vorsitzende an,

Der Vorsitzende verfügt, daß die Sachverständigen während der Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen im Gerichtssaale bleiben.

Von den vorgeladenen Personen sind ausgeblieben:

Nachdem die Zeugen abgetreten sind, läßt der Vorsitzende die Anklageschrift und das Erkenntnis des Oberlandesgerichtes vom 28.6.47 GZ. 15 St 22763/45 vorlesen.

Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über den Inhalt der Anklage.

Dieser erklärt, er sei nicht schuldig.

Der Vorsitzende eröffnet dem Angeklagten, daß er berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen.

Der Angeklagte gibt an:

Angekl. Fritz Ferdinand Stellbogen gibt an wie ONr 3 und fügt bei:

Ich bekenne mich der Verbrechen nach §§ 8, 10 VG nicht schuldig.

Mein Vater war Zeitungskorrektor im "Fremdenblatt" in Wien. Bis zu meiner Verheiratung im Jahre 1926 lebte ich zu Hause. Ich habe noch 2 Geschwister. Nach Absolvierung der Handelsakademie wurde ich Betriebsleiter in einer Lebensmittelfabrik. 1922 machte ich mich im Lebensmittelhandel selbständig. Ich führte mein Geschäft bis zu meiner Einrückung 1940, seit welcher Zeit mein Geschäft geschlossen blieb.

Von 1933 - 43 wohnte ich in Mauer, Wienerstrasse 65, dann 10. Laxenburgerstrasse 91.

politische Einstellung: Ich habe vor dem Anschluß 1938 keiner Partei angehört. Nach dem Anschluß 1938 erwartete ich mir durch meinen Beitritt zur NSDAP eine bessere geschäftliche Situation.

Ortsgruppenleiter Mayringer, mit dem ich mich gut verstand, sagte mir, dass er mir die "Illegalität" verschaffen werde, Er meinte, da ein Illegaler den andern genau kennt, so werde er die Sache über die SS machen. Ich solle in meinem Aufnahmsgesuch anführen, dass ich bei der SS gewesen wäre. Er werde das Gesuch ^{befürworten} ~~unterschriften~~ und weiterleiten. Dies war ca am 24.3.38. Ich soll im Fragebogen anführen, dass ich seit 1936 bei der SS gewesen sei, was ich auch tat. Ich erhielt eine braune Mitgliedskarte. Im \$Sept. oder Okt. 1938 sagte mir Mayringer im Gasthaus "Weide" in der Siedlung Satt im Beisein des Herrn Kozlik die Sache mit der SS und der Partei gehe bereits in Ordnung. "Wir sagten uns Du. Nach ca 1½ Jahren bekam ich eine grüne Mitgliedskarte mit dem Eintrittsdatum "15.5.1938"

Mayringer ist 1943 gestorben. Er verkehrte viel im Gasthaus "Weide" und hat viel getrunken.

Nach dem Anschluß 1938 erfuhr ich gar nichts über meine SS-Zugehörigkeit, ich bekam auch kein Schreiben wegen Bezahlung von Beiträgen, wurde keinem SS-Sturm angegliedert, trug keine Uniform, war nicht SS-Mann und hatte mit der SS überhaupt keine Verbindung. In Verbindung war ich bloß mit der NSDAP.

Ich war vom Umbruch 1938 bis Ende 1939 Blockleiter in Mauer. Als dann Zellenleiter Blaschek einrücken musste, ersuchte mich Mayringer, statt Blaschek die Abrechnungen für die Zelle zu übernehmen. Dies tat ich durch 6 Wochen bis anfangs März, dann kam der neue Zellenleiter.

Diese Angaben führte ich auch bei meinem Arisierungsansuchen an, wozu mir Mayringer geraten hat.

Ueber Befragen des Vert: Mayringer hat, soviel ich gehört habe, auch andern Leuten zu einer niedrigen Mitgliedsnummer verholfen.

Verlesen wird: Gauakt Nr 178373, Anzeige ONr 2, Erhebungsberichte Blz 43, 81, 85, politischer Leum. Blz 51

Angekl: Die politische Leiteruniform trug ich nur ein einziges Mal anlässlich des Muttertages, da zu wenig politische Leiter vorhanden waren.

Der Vorsitzende schließt das Beweisverfahren.

Der Ankläger beantragt die Verurteilung des Angeklagten im Sinne der Anklage.

Der Verteidiger beantragt Freisprechung oder doch milde Bestrafung.

Der Privatbeteiligte beantragt die Verurteilung zur Zahlung von:

Der Vorsitzende schließt die Verhandlung.

Der Gerichtshof zieht sich zur Beratung zurück.

Nach seinem Wiedererscheinen verkündet der Vorsitzende in öffentlicher Sitzung das Urteil samt den wesentlichen Gründen und erteilt die Rechtsmittelbelehrung.

Der Angeklagte verzichtet auf Rechtsmittel und tritt die Strafe an.

Verlesen werden: Strafkarte Blz 59, Leum. Blz 61, Pol. Bericht Blz 105, Reg. Meldeblatt Blz 117, Zg. Prot. Karl Kozlik, Blz 99/101, Hans Schottenhammel, Blz 103

Vert beantragt Vernehmung der beantragten Zeugen darüber, dass der Angekl. niemals bei der SS war (Zg. Folger, Ingeborg und Berta Stellbogen).

StA hat gegen die Vernehmung ~~des Zg. Folger~~ ^{der beiden Zg. Stellbogen} nichts einzuwenden, spricht sich jedoch gegen die Einvernahme des Zg. Folger aus.

Beratung hierüber in nichtöffentlicher Sitzung.

Nach seinem Wiedererscheinen verkündet der Vors. den Beschluß auf Zulassung des Zeugen Folger, jedoch Abweisung auf Einvernahme der beiden Zg. Stellbogen wegen Unerheblichkeit

Beweisverfahren:

Nach Belehrung gibt der

Zg. Hans Folger, 49 Jahre, Linz geb. Wien zust. rk. verh dzt. Gastwirt, Wien 12. Tivoligasse 24, über beiders. EV. an:

Ich lernte den Angekl. als Gast in dem Gasthaus in Mauer kennen, in dem ich Kellner war.

Ich war seit 1932 bei der NSDAP; ich habe kein Verfahren hg. anhängig.

Ich war Kellner im Gasthaus Weigel in Mauer von 1924 - ca Feber 1939

Der Angekl. kam manchmal zum Abendessen. Ortsgruppenleiter Mayringer kam täglich. Ob der Angekl. mit Mayringer näher bekannt war, weiß ich nicht genau

Ich glaube, dass die beiden erst nach dem Umbruch 1938 zusammen kamen. Im Mai, Juni 1938 habe ich die beiden oft gemeinsam in unserm Gasthaus gesehen. Möglicherweise kannten sie sich auch früher schon.

Wie sich Mayringer als Ortsgruppenleiter verhielt, weiss ich nicht. Er hat stets viel Geld gebraucht und sagte immer: "Ich werde Dir schon helfen", wenn es sich um Parteigenossen handelte. Auf welche Art er ihnen dann half, weiss ich nicht. Dass er Leuten zu Rückdatierungen verholfen hat, ist mir nicht bekannt.

Ueber Befragen des StA: Ob Mayringer zur SS auch Beziehung hatte, weiß ich nicht. Mayringer hat mir persönlich zu nichts verholfen.

Ueber Befragen des Vert: Man konnte nur beobachten, dass Mayringer mit den Leuten im Gasthaus beisammen saß. Er war ein "kleiner Herrgott"

Schluß des Beweisverfahrens.

StA beantragt Bestrafung im Sinne der Anklage.

Vert beantragt Freispruch

Der Vors schliesst die Verhandlung.

Der Gerichtshof zieht sich zur Beratung zurück. Nach seinem Wiedererscheinen verkündet der Vors. das

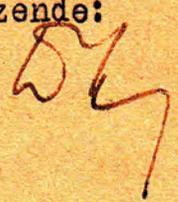
Urteil

samt den wesentlichen Gründen.

Dem Angekl. wird der Beschluß auf Aberkennung der Haftentschädigung bekanntgegeben.

Ende 13 Uhr

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:



Landesgericht für Strafsachen
Wien VIII., Landesgerichtsstr. 11

733

An

Vg 11f Vr 2377/45
G. Z. Hv 1125/47

Beratungsprot. zu ONr 37

Fritz Ferdinand Stellbogen

in

Beratungsprotokoll

38

Landes - ~~Kreis~~ - Gericht Strafs. Wien als Schwur - Schöffen - Gericht
Volksgericht
am 18. Oktober 1948

Strafsache gegen Fritz Ferdinand Stellbogen
wegen §§ 8, 1o VG

Gegenwärtig:

Vorsitzender: LGR Dr Stockhammer

Richter: Dr Wlassak

Schöffen: 1. Johanna Knauer, 2. Josefina Lochmann, 3. Ludwig Vrana

Schriftführer: Grebner

Der Beschluß
auf Freispruch des Angekl. wegen §§ 8, 1o VG erfolgte gem § 259/3 StPO
einheitlich

Der Beschluß
auf Aberkennung der Haftentschädigung erfolgte einheitlich.

Die Urteilsausfertigung übernimmt der Vorsitzende.

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Im Namen der Republik Oesterreich !

Das Landes gericht Strafs. Wien, Volksgericht hat
über die von der Staatsanwaltschaft

gegen Fritz Ferdinand S t e l l b o g e n , geb. 18.9.1898 Wien
zust. nach Wien, ev. AB. verh Kaufmann, Wien X, Laxneburger-
strasse 91

wegen §§ 8, 10 VG

erhobene Anklage

nach der am 18. Oktober 1948

unter dem Vorsitze des LGR Dr Stockhammer

in Anwesenheit des Dr. Wlassak als Richter,

der Schöffen 1. Johanna Knauer, 2. Josefina Lochmann, 3. Ludwig Vran

und de Grebner als Schriftführer

und in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Mohr

des Privatbeteiligten --

des Angeklagten Fritz Ferdinand Stellbogen

Wahl

und des Verteidigers Dr. Leopold Breitler, Vollm. ONr 36

durchgeführten Hauptverhandlung ausgew.

am 18. Oktober 1948

zu Recht erkannt:

Fritz Ferdinand S t e l l b o g e n wird von der wider ihn
erhobenen Anklage, er sei schuldig, in Wien in der Zeit zwischen dem
1.7. 33 und dem 13.3.38 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der
NSDAP angehört und während dieser Zeit und später sich für die ns.
Bewegung betätigt zu haben, Angehöriger der SS gewesen zu sein, von
der NSDAP als "Altparteigenosse" anerkannt worden zu sein und nach
Inkrafttreten des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung
dadurch neuerlich ein Verbrechen begangen zu haben, dass er in den
StPO Form. Nr. 117 (Urteil des Gerichtshofes erster Instanz als
Schöffengericht).

Jahrn 1945-47 bei der Anmeldung zur Registrierung der Nat. Soz. über wesentliche Umstände unvollständige und unrichtige Angaben gemacht hat;

er habe hiedurch das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG in der Fassung des § 10 VG 1947 und das Verbrechen des Betruges nach § 8 VG 1947 begangen,

gem § 259/3 StPO

f r e i g e s p r o c h e n .

Entscheidungsgründe:

Auf Grund der Ergebnisse des Beweisverfahrens - Gauakt Nr 178373, Zeugenaussagen Hans Folger, Karl Kozlik, Hans Schottenhammel, Registr. Meldeblatt, polizeiliche Erhebungsberichte und Verantwortung des Angekl. - ist nachstehender Sachverhalt erwiesen und festgestellt:

Der Angekl., der von 1933 bis 1943 in Mauer wohnte, gehörte der NSDAP unter der Mitgliedsnummer 6.242.237 an. Da dies eine Nummer aus dem sogenannten Ostmarkblock ist, muss das Eintrittsdatum 1.5.38 gelautet haben. Aus einer Auskunft der Ortsgruppe "Lainzer Tiergarten" vom 20.6.1940, unterzeichnet vom Ortsgruppenleiter Mayringer und Ortsgruppen-Personalamtsleiter Klug, geht hervor, dass der Angekl. ~~der~~ Mitglied der NSDAP seit 1936 ist, Zellenleiter der Ortsgruppe "Lainzer-Tiergarten" war und während des Umbruches ununterbrochen bei der SS Dienst versehen hat und auch derzeit Mitglied der SS ist.

Der Angekl. hat bei seiner Registrierung in Baden am 30.8.46 folgende Angaben gemacht:

"Mitglied der NSDAP vom 15. Mai 1938 bis Ende, Blockleiter, durch 5 Wochen stellvertretender Zellenleiter."

Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einem der Wehrverbände der NSDAP hat er verneint.

Der Angekl. hat sich dahin verantwortet, dass er nach dem Anschluß Oesterreichs Anschluß an die NSDAP gesucht habe, wozu ihm der Ortsgruppenleiter Mayringer, den er bereits von früher her gekannt habe, ^{er}geholfen habe. Mayringer habe ihm versprochen, dass er ihm die Illegalität verschaffen werde und zwar über den Umweg ^{über} durch die SS. Der Angekl. habe daher in seinen Erfassungsantrag über Anraten des Mayringer hineingeschrieben, dass er seit 1936 bei der SS gewesen sei. Im Sept. oder Okt. 1938 habe ihm Mayringer in Gegenwart des Zeugen Kozlik mitgeteilt, dass die Sache mit der SS und NSDAP in Ordnung gehe, worauf der Angekl. nachdem er zuerst die braune Bestätigungskarte erhalten hatte, schliesslich die grüne Mitglieds-karte bekam.

Der Angekl. der zugibt, anfangs 1940 durch 6 Wochen hindurch stellvertretender Zellenleiter gewesen zu sein, leugnet, jemals der SS angehört zu haben.

Die Verantwortung des Angekl., dass ihm Mayringer, der bereits 1943 gestorben ist, eine Bestätigung über seine Zugehörigkeit zur SS verschafft hat, wird nicht nur durch die Zeugenaussagen Karl Kozlik und Hans Schottenhammel, sowie Hans Folger gestützt, sondern auch dadurch, dass über den Angekl., ~~wenn er tatsächlich der SS angehört hätte~~ keine SS-Stammkarte aufliegt, die vorhanden sein müsste, wenn er tatsächlich der SS angehört hätte.

In der Auskunft des Bundesministeriums f. Inn. v. 21.6.46, Seite 67 wird wohl angeführt, dass in dem Parteiakte auch eine Kartothek karte einliegt, in der der Angekl. als SS-Angehöriger seit 1.4.37 bezeichnet wird, doch ist diese Karte im Gauakt 178373, der zur Hauptverhandlung beigebracht wurde, nicht vorgefunden worden.

Da aus der Auskunft des Bundesministeriums f. Inn. nicht hervorgeht, ob es sich um eine Originalkartothekkarte einer SS-Dienststelle handelt, erachtete das Gericht diese für den Angekl. belastende Auskunft

als für die eindeutige Feststellung, dass der Angekl. der SS angehört hat, nicht ausreichend, zumal die Polizeierhebungen nicht ergeben haben, dass der Angekl. jemals in SS-Uniform gesehen worden wäre.

Dass der Angekl. in der Auskunft der Ortsgruppe "Lainzer -Tiergarten" vom 20.6.40 als Mitglied der SS bezeichnet wird, kann gleichfalls nicht als einwandfreie Grundlage zur Feststellung der SS-Zugehörigkeit des Angekl. betrachtet werden, da der Zeuge Karl Kozlik in seiner ausführlichen und glaubwürdigen Zeugenaussage angegeben hat, dass er anlässlich des Erntefestes des Siedlerverbandes im Gasthaus "Weide" gehört hätte, wie Mayringer beim Abschied zum Angekl. ungefähr dem Sinne nach sagte, dass das mit der SS und mit der Partei in Ordnung sei, da er die Sache geschaukelt oder 'gerebelt' habe. Der Zeuge hat auch glaubwürdig erklärt, warum ihm die Äusserung Mayringers dem Angekl. gegenüber im Gedächtnis haften geblieben sei: Es war ihm unmittelbar nach dem Anschluß Oesterreichs aufgefallen, dass der Vorstand der damaligen Siedlungsgemeinschaft mit Mayringer gemauschelt hatte, plötzlich seien alle bei der Partei gewesen und erschienen mit den Parteiabzeichen, obwohl sie sich, wie der Zeuge genau weiß, vorher für die NSDAP nicht interessiert hatten. Aus diesem Grunde hat sich der Zeuge damals zurückgesetzt gefühlt. >

Auf Grund dieses Beweisergebnisses ist das Gericht zur Ueberzeugung gekommen, dass die Zugehörigkeit des Angekl. zur SS tatsächlich durch die Mithilfe Mayringers nur vorgetäuscht wurde, um die Aufnahme des Angekl. in die NSDAP im Zuge des Erfassungsverfahrens zu ermöglichen.

Dass der Angekl. kommissarisch betrauter oder gar ernannter Zellenleiter gewesen wäre, ist durch nichts erwiesen.

Da der Angekl. durch seine Angabe, Mitglied der NSDAP seit 15. Mai 1938 gewesen zu sein, zu erkennen gegeben hat, dass er

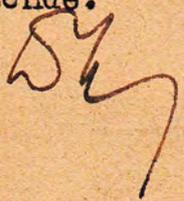
136

sich zum Personenkreis des § 10/1 VG 1947 zählt, war daher mit einem Freispruch vorzugehen.

Volksgerecht Wien, Abt 11 f

am 18. Oktober 1948

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:



E.V.

XX

1.) Urteil rki

2.) Urteilsänderungen an:

a) 4 A Wien zu 15.4.22 763/45 Aug.

b) B Breiter

c) hq. Präsidium

d) B H Baden. Reg. Beh.

3.) Akt ablegen.

21. OKT. 1948

Eingelangt 2. Okt. 1948

Reingeschrieben 25.10.48

Verglichen 28. OKT. 1948

Abgefertigt 24.11.48

W. 20.10.48

W

141
Vg 114 Nr 3477/45
40
P r o t o k o l l ,
aufgenommen beim Volksgericht Wien
Ger.Abt. 11 f am 22.10.1948

Anwesend : LGR.Dr.Johann Stockhammer

Es erscheint Franz G u g l e r , Polizeiangestellter
der Polizeidirektion Wien , Abt.I in Vertretung des Angestellten
Franz Schindelar und gibt an :

Ich überbringe das politische Belastungsmaterial für
Fritz Ferdinand S t e l l b o g e n erst heute, da es mir erst
gestern von Frau P e z i n a vom Präsidium,Abt.I, übergeben wor-
den ist. Laut Eingangsvermerk langte das Ersuchschreiben des Volks-
gerichtes Wien um Übersendung des Belastungsmateriales betr.Fritz
Ferdinand Stellbogen zur Hauptverhandlung am 18.10.1948 bereits
am 7.10.1948 in der Abt.I ein (Az.49.086/48/1),kam in die Evidenz
am 11.10.1948.Die Auskunft der Evidenz stammt vom 12.10.1948.
Laut handschriftlichem Eingangsvermerk langte die Note des Volksge-
richtes samt Auskunft der Evidenz erst am 19.10.1948 bei Herrn
Schober vom Archiv des Präsidiums der Poldion Wien,Abt.I ein.
Wieso die Note des Volksgerichtes samt Auskunft der Evidenz vom
12.10.1948 erst am 19.10.1948 ins Archiv kam,ist mir nicht bekannt.

V.g.g.

57

Gugler Franz

AV. vom 22.10.1948 :

Die von der Poldion Wien, Abt. I heute übersendeten Akten : Z.E.Bew.Zl.
12.321/46 und 14.327/46 enthalten folgendes Beweismaterial :

~~12.321/46~~ 12.321/46 : a) Durchschlag eines Schreibens der 89. SS-Standarte vom 4.12.1938, betr. SS-Mann Fritz Stellbogen 4/49 an die Vermögensverkehrsstelle Wien, mit welchem das Ansuchen des St. um Arisierung eines Geschäftes bestens befürwortet wird.

b) Schreiben des SS-Abschnittes XXXI vom 20.10.1938 an die SS-Standarte 89 betr. Urlaubsansuchen des SS-Mannes Fritz Stellbogen, 4/89, mit welchem der Urlaubsschein für den SS-Mann Fritz Stellbogen für die Zeit vom 14.10. bis 30.11.1938 übersendet wird.

c) von Fritz Ferdinand Stellbogen eigenhändig ausgefüllte und unterfertigte Erklärung über Logenzugehörigkeit, in der sich St. als SS - Mann bei der Einheit 4/4/I/89 bezeichnet.

Sowohl auf dem Aktendeckel als auch auf dem Durchschlag a) ist die SS - Nummer 300.718 handschriftlich vermerkt.

14.327/46 : a) Durchschlag des obigen Schreibens b)
b) Urlaubsschein vom 20.10.1938

B.

1.) Note an

Polizeidirektion Wien, Abt. I
Präsidium

In der Strafsache . . . beehre ich mich, nachstehenden Sachverhalt zur Kenntnis zu bringen:

Mit hg. Note vom 2.10.1948, die bereits am 7.10.48 da. einlagte, wurde um Übersendung des politischen Belastungsmaterials betr. Fritz Ferdinand Stellbogen zur Hauptverhandlung am 18.10.1948 gebeten. Das Ersuchsschreiben wurde da. unter Az. 49.086/48/1) eingetragen. Laut ~~wie~~ ~~weiterem~~ Eingangsvermerk gelangte das Ersuchsschreiben am 11.10.1948 in die Evidenz. Die Auskunft der Evidenz stammt vom 12.10.1948. Laut handschriftlichem Eingangsvermerk langte das Ersuchsschreiben samt Auskunft der Evidenz erst am 19.10.1948 bei Herrn Schober vom Archiv des Präsidiums der Polizeidirektion Wien, Abt. I ein, worauf das Belastungsmaterial nach telefonischer Verständigung am 21.10.1948 am 22.10.1948 von Polizeiangestellten Franz Gu gl e r hg. übergeben wurde.

Wie sich aus der Durchsicht des Belastungsmaterials ergibt, geht aus diesem der einwandfreie Nachweis der SS - Zugehörigkeit des Fritz Ferdinand Stellbogen hervor.

Da dieser Nachweis bei der Hauptverhandlung am 18.10.1948 nicht vorhanden war, wurde er gemäss § 259/3 STPO von der Anklage nach §§ 8, 10 VG freigesprochen, sodass nunmehr das Strafverfahren gegen ihn wiederaufgenommen werden muss.

Es wird gebeten, in Hinkunft solche Versäumnisse abzustellen, um unnötige Mehrarbeit zu verhindern.

Videat Kanzlei : auf weissem Papier, vor Abfertigung mir zur Unterschrift vorlegen.

2.) Akt der

Staatsanwaltschaft Wien

Eingelangt 23. OKT. 1948
Reinvermerkt Mem. 25.10.48
Vergleichen
Abgeliefert 26. OKT. 1948

zur Antragstellung unter Hinweis auf das Protokoll No. 40 und den Amtsvermerk Blz. 141 verso.

Das Belastungsmaterial befindet sich in meiner Verwahrung und kann gegen Empfangsbestätigung jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

Volksgesicht Wien
Wien, VIII. (64), Landesgerichtsstraße 11
Abt. Vg 117 am 23. 10. 1948
W. Rodhammer

15 St 22763/46
11

Hv 1125/47

Vg 11f Vr 3477/45

StA.Z. 15 St 22.763/45

E n d v e r f ü g u n g e n 42

Angeklagter: Fritz Ferdinand Stellbogen Baden bei Wien, Hochstr.7

Urteil vom 18.10. 19 48

Schuldspruch: §§ 8. 10 VG

Strafe: Freispruch gem § 259/3 StPO

nach §§ _____

Anrechnung der Verw.-u.Unters.-Haft vom / 19____, ____h,
bis / 19____, ____h,

Freispruch von §§ _____

Ausscheidung (§ 57 StPO) Vorbehalt (§ 263 StPO) bezüglich _____

Strafaufschub bis: _____

Strafantritt am : _____

Kosten einbringlich.

Wien, am 18.10. 1948
Joseph Kradhammer
Weitere Verfügungen: LGR

I.) Zu verständigen:

- 1.) Gefangenhausdirektion Form. 179 (Strafvollzugsanordnung);
- 2.) von Anordnung der Anhaltung in einem Arbeitshaus Gefangenhausdirektion Form.179a (Arbeitshausvollzugsanordnung);
- 3) von Polizeiaufsicht Polizeidirektion Wien; die Verständigung erfolgt mittels Abschrift der Strafkarte;
- 4.) Verständigung nach §§ 83,399,402 StPO., § 30 StG. und Sondergesetzen, bezw. Verordnungen: _____

./.

Sitzungsvermerk v. 9.12.1948
Vors. OLGR. Dr. Stockhammer
Richter OLGR. Dr. Donner
Schöffen: Ludwig Bichler
 Alfred Machalek
 Rudolf Saml
Schriftführer Schertler
Beschluss einhellig

Vg 11f Vr 3477/45

Hv 1125/47

147

43

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht hat in der Strafsache gegen Fritz Ferdinand Stellbogen, geb. 18.9.1898, in Wien, dh. zust., evAB. vh., Kaufmann, Baden, Hochstrasse 7 wh., wegen §§ 8, 1o VG 1947 (§ 58 StG). nach Anhörung der Staatsanwaltschaft Wien am 9.12.1948 in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

Das Strafverfahren gegen Fritz Ferdinand Stellbogen wegen §§ 8, 1o VG 1947 (§ 58 StG) wird gem. § 357 Abs. 2 StPO wieder aufgenommen.

Gegen diesen Beschluss steht die Beschwerde an den Gerichtshof 2. Instanz offen. Dieselbe ist binnen 8 Tagen beim gefertigten Gerichte anzubringen.

G r ü n d e :

Fritz Ferdinand Stellbogen war in der Hauptverhandlung vom 18.10.1948 von der Anklage nach §§ 8, 1o VG 1947 (§ 58 StG) freigesprochen worden, da zu diesem Zeitpunkte ein eindeutiger Nachweis dafür, dass er der SS als SS Mann angehört hatte, nicht vorgelegen war. Dies ergab sich erst aus den am 22.10.1948 hg. eingelangten Akten der Polizeidirektion Wien, Abt. I, Nr. 12.321/46 und 14.327/46.

Es war daher dem Antrag der Staatsanwaltschaft Wien auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Fritz Ferdinand Stellbogen stattzugeben.

Volksgericht Wien
Abt. 11f, am 9.12.1948

Lw. 1) F.F. Stellbogen (m. R. S.)
2) StA Wien für 15422.763/45
Kal 3014

Eingelangt 9. Dez. 1948
Reingeschrieben 10. DEZ. 1948
Vorgelesen
Abgefertigt 10. DEZ. 1948

Da die Annahme verweigert wurde,

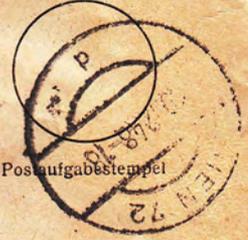
Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte, wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen bei dem gefertigten Postamte hinterlegt.

am 19.....

Zugestellt durch den beideten Zusteller: *Wolhalm*

Empfänger:

*Beschl. vom P. 12.48
Herrn F. F. Krellbogen
Maden Hochstraße 7
GZ. 11/12 f. 04 3477/45 H. 1125/40*



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe

11/XI: 48

, am

Josef Krellbogen

19.....

**Landesgericht für Stoffachen Wien
VIII. (64), Landesgerichtsstraße 11**

GecForm. Nr. 66 a

Krat. 10.12.

RSb Rückschein des